

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1973	Nummer 42
--------------	--	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 41 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

### Inhalt

#### L

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	10. 4. 1973	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Beschuß Nr. 544/5.-48/73 . . . . .	752
203221	11. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	752
20500	13. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers	752
2001		Umbenennung des Polizei-Instituts Hiltrup in Polizei-Führungsakademie . . . . .	752
21260	13. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V. . . . .	752
22306	16. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Nachträgliche Graduierung von Absolventen der früheren Höheren Fachschulen für Hauswirtschaft, für ländliche Hauswirtschaft und für die Bekleidungsindustrie . . . . .	752
22306	19. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Nachträgliche Graduierung von Absolventen der früheren Staatlichen Höheren Fachschule für Photographie in Köln . . . . .	756
232382	4. 4. 1973	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF); Verlängerung der Fristen für die nachträgliche Ausrüstung einwandiger unterirdischer Behälter zum Lagern wassergefährdbarer brennbarer Flüssigkeiten -- ausgenommen der Gruppe A, Gefahrklasse III -- mit Leckanzeigegeräten . . . . .	758
26	12. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Einreise ausländischer Arbeitnehmer aus den Anwerbeländern mit Sichtvermerk . . . . .	759
280	9. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausstellung und Aushändigung von Dienstausweisen für Gewerbeaufsichtsbeamte . . . . .	760
772	2. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbau von Gewässern . . . . .	760
8202	9. 4. 1973	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung) . . . . .	762

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
11. 4. 1973	RdErl. -- Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen . . . . .	765
9. 5. 1973	Bek. -- Bestellung von Neugliederungsvorschlägen . . . . .	766
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
12. 4. 1973	Bek. -- Ungültigkeit eines Sonderausweises eines Angehörigen des Technischen Überwachungsvereins Rheinland e. V., Köln . . . . .	765
	<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
5. 4. 1973	Bek. -- Anerkennung der Landwirtschaftskammer Rheinland als überregionaler Träger von Weinprämierungen . . . . .	765
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 1. 5. 1973 . . . . .	766

**I.**

20304

**Beschluß Nr. 544/5.-48/73  
der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses**

Bek. v. 10. 4. 1973 — 04.01 — 5. — 1/73

Aufgrund des § 115 Abs. 1 LBG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses (SMBL. NW. 20304) wird der Beschluß Nr. 544/5.-48/73 bekanntgemacht:

**Beschluß Nr. 544/5.-48/73**

Der Landespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 20. März 1973 in Düsseldorf auf den Antrag des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen:

Aufgrund des § 110 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LBG wird eine allgemeine Ausnahme von § 25 LBG insoweit zugelassen, als Lehrkräfte im Ersatzschuldienst, die die Befähigung für die angestrebte Lehrerlaufbahn besitzen (§ 50 LVO), bei der Übernahme in den öffentlichen Schuldienst in dem Amt angestellt werden dürfen, das ihrer Rechtsstellung aufgrund des Planstelleninhabervertrages im Ersatzschuldienst entspricht.

Soweit die Lehrkräfte vor ihrer Anstellung im öffentlichen Schuldienst noch eine Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe abzuleisten haben (§ 52 LVO), darf ihnen während der Probezeit als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Förderungssamtes mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“ verliehen werden, in dem sie angestellt werden dürfen (§ 8 Abs. 2 LVO).

Diese Ausnahmebewilligung gilt bis zum 31. Dezember 1974.

— MBl. NW. 1973 S. 752.

203221

**Dienstkleidungszuschuß  
für die staatlichen Forstbeamten  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 4. 1973 — I B 2 — 01.14 — 51/73 / IV A 1 13-21

Der Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten beträgt vom 1. Januar 1973 an monatlich 18,— DM. Die Zahlung ist davon abhängig, daß die Beamten einen gleich hohen Betrag an die Forstkleiderkasse entrichten.

Mein RdErl. v. 20. 8. 1964 (MBl. NW. S. 1341/SMBL. NW. 203221) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 752.

20500  
2001

**Umbenennung des Polizei-Instituts Hiltrup  
in Polizei-Führungsakademie**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 4. 1973 — IV A 1 — 092

Das Polizei-Institut Hiltrup führt ab sofort die Bezeichnung Polizei-Führungsakademie.

Die Polizei-Führungsakademie führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), — SGV. NW. 113 —. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet: Polizei-Führungsakademie.

— MBl. NW. 1973 S. 752.

21260

**Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V.**

RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 4. 1973 — VI A 2 — 34.02.00

Die Kosten der Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V. werden überwiegend aus Landesmitteln aufgebracht. Die Tuberkulose-Ausschüsse stellen den auftraggebenden Stellen folgende anteilige Kostensätze in Rechnung:

- 1 Für Schirmbilduntersuchungen, die innerhalb der Aufgabenstellung der Tuberkulose-Ausschüsse vorgenommen werden (z. B. in Betrieben usw.), ist allgemein ein Kostenanteil von 0,60 DM je Untersuchung zu erheben. Davon ausgenommen sind Untersuchungen
  - a) der Landesbediensteten,
  - b) der Schüler und Studenten,
  - c) der Straf- und Untersuchungshäftlinge und der auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung untergebrachten Personen (§ 42 a Nr. 1 bis 4 StGB),
  - d) im Rahmen allgemeiner Schirmildaktionen der Kreise und kreisfreien Städte, für die ein Kostenanteil von 0,10 DM pro Untersuchung zu erheben ist.

Die Untersuchungen zu a) bis c) sind, sofern es sich nicht um Untersuchungen im Rahmen des Bundes-Seuchengesetzes handelt, unentgeltlich.

- 2 Bei Untersuchungen im Rahmen des Bundes-Seuchengesetzes, für die die Gemeinden und Gemeindeverbände oder die Untersuchungspflichtigen die Kosten zu tragen haben, wird ein kostendeckender Entgeltsatz nach Tarifstelle 10.14.5 Buchstabe c) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) in Höhe von 2,50 DM erhoben.

- 3 Die von den Landesversicherungsanstalten und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte pro Kopf der untersuchten Mitglieder geleisteten Beiträge sind unabhängig von der Regelung unter 1 und 2 zusätzlich zu vereinnahmen.

Diese Regelung gilt ab 21. Mai 1973.

Der RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1965 (SMBL. NW. 21260) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 752.

22306

**Nachträgliche Graduierung von Absolventen der früheren Höheren Fachschulen für Hauswirtschaft, für ländliche Hauswirtschaft und für die Bekleidungsindustrie**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 1. 1973 — I B 5 43-16/0 Nr. 5069/73

1. Personen, die in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum Abschluß des Sommersemesters 1971 die staatliche Abschlußprüfung an einer der nachstehend aufgeführten öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten Höheren Fachschule für Hauswirtschaft in

Dortmund  
Essen  
Köln  
Münster  
Rheydt  
Wuppertal

bestanden haben, wird auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Oecotrophologe (grad.)“ zuerkannt.

2. Dieselbe Bezeichnung wird auf Antrag Personen zuerkannt, die die Abschlußprüfung an der Höheren Fachschule für ländliche Hauswirtschaft in

Nordborchen in der Zeit vom 1. 4. 1964 bis 31. 7. 1973,  
Selikum in der Zeit vom 1. 4. 1965 bis 31. 7. 1971,  
Birkelbach in der Zeit vom 1. 4. 1966 bis 31. 7. 1973  
bestanden haben bzw. noch bestehen werden.

Der Antrag ist von Absolventen der früheren Höheren Fachschulen für Hauswirtschaft unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift oder beglaubigten Fotokopie des Abschlußzeugnisses an den Regierungspräsidenten im Land Nordrhein-Westfalen zu richten, in dessen Bezirk die besuchte Bildungseinrichtung gelegen war.

Absolventen der vorstehend aufgeführten Höheren Fachschulen für ländliche Hauswirtschaft richten den Antrag an den Regierungspräsidenten in Münster, wenn sie die Lehranstalt in Nordborchen oder Birkelbach besuchen, an den Regierungspräsidenten in Köln, wenn sie in Selikum studiert haben.

3. Personen, die in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum Abschluß des Sommersemesters 1971 die staatliche Abschlußprüfung an einer der nachstehend aufgeführten öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten Höheren Fachschule für die Bekleidungsindustrie

Bielefeld  
Köln  
Rheydt

bestanden haben, wird auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zuerkannt.

Der Antrag ist unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift oder beglaubigten Ablichtung des Abschlußzeugnisses an den Regierungspräsidenten im Land Nordrhein-Westfalen zu richten, in dessen Bezirk die besuchte Bildungseinrichtung gelegen war.

4. Das Recht zur Führung der Bezeichnung

„Oecotrophologe (grad.)“ oder  
„Ingenieur (grad.)“

kann auf Antrag auch Personen zuerkannt werden, die nach dem 1. April 1949 eine entsprechende Abschluß-

prüfung an einer **deutschen** öffentlichen oder staatlich genehmigten Bildungseinrichtung mit gleichartigem und gleichwertigem Bildungsgang außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden und im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Land Nordrhein-Westfalen haben. Diese Absolventen richten den Antrag unter Vorlage der entsprechenden Ausbildungsnachweise an den Regierungspräsidenten im Land Nordrhein-Westfalen, in dessen Bezirk sie wohnen. Vor der Entscheidung über Anträge nach Nummer 4. ist das Pädagogische Zentrum — Gutachterstelle für deutsches Schul- und Studienwesen — in Berlin gutachtlich zu hören.

5. Personen, die das Studium der vorgenannten Fachrichtungen in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolviert haben, können hier nicht nachgraduiert werden, da die nachträgliche Graduierung dieses Personenkreises von einer näheren Bestimmung des Kultusministers (-senators) des betreffenden Landes abhängig ist. Absolventen ausländischer Bildungseinrichtungen können ebenfalls nicht in die Nachgraduierung einbezogen werden.

6. Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Nachgraduierung sind die Regierungspräsidenten (Dezernat 43) des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie stellen über die Nachgraduierung eine Urkunde nach den als Anlage 1 und 2 beigefügten Mustern aus. In der Urkunde ist die im Abschlußzeugnis angegebene Bezeichnung der Bildungseinrichtung anzugeben.

Für die Ausstellung der Urkunde wird gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verwaltungsgebühren v. 30. November 1971 (GV. NW. S. 391), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1972 (GV. NW. S. 176) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Tarifnummer 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449), eine Verwaltungsgebühr von 25,— DM erhoben. Die Gebühr ist vor Zustellung der Urkunde zu entrichten. Sie ist bei Kapitel 0331 Titel 111 zu vereinnahmen.

Nach dem Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98) am 21. Mai 1973 ist die Verwaltungsgebühr von 25,— DM aufgrund der Tarifstelle 21.2.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zu erheben.

Anlagen  
1 und 2

## Der Regierungspräsident

## Urkunde

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

**hat am** ..... **an der** .....

die staatliche Abschlußprüfung bestanden.

Er/Sie ist gemäß RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16.1.1973 (SMBL. NW. 22306) berechtigt, die Bezeichnung

„Oecotrophologe (grad.)“ zu führen.

....., den .....

Im Auftrag

(L.S.)

## Anlage 2

## Der Regierungspräsident

## Urkunde

**Herr/Frau** .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... an der .....

die staatliche Abschlußprüfung bestanden.

Er/Sie ist gemäß RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16.1.1973 (SMBL. NW. 22306) berechtigt, die Bezeichnung

„Ingenieur (grad.)“

....., den .....

Im Auftrag

(L.S.)

22306

**Nachträgliche Graduierung von Absolventen  
der früheren Staatlichen Höheren Fachschule  
für Photographie in Köln**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 19. 2. 1973 — I B 5 43-16/0 Nr. 5070/73

1. Personen, die in der Zeit vom 1. April 1954 bis zum Abschluß des Sommersemesters 1971 die Abschlußprüfung an der Staatlichen Höheren Fachschule für Photographie in Köln bestanden haben, wird auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zuerkannt.
2. Der Antrag auf Nachgraduierung ist unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder beglaubigten Fotokopie des Abschlußzeugnisses an den Regierungspräsidenten in Köln zu richten.
3. Der Regierungspräsident in Köln (Dezernat 43) entscheidet über Anträge auf Nachgraduierung. Er stellt über die Nachgraduierung eine Urkunde nach dem als Anlage beigefügten Muster aus.

**Anlage**

Für die Ausstellung der Urkunde wird gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verwaltungsgebühren vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 391), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1972 (GV. NW. S. 176), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Tarifnummer 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449), eine Verwaltungsgebühr von 25,— DM erhoben. Die Gebühr ist vor Zustellung der Urkunde zu entrichten. Sie ist bei Kapitel 033! Titel 111 1 zu vereinnahmen.

Nach dem Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98) am 21. Mai 1973 ist die Verwaltungsgebühr von 25,— DM aufgrund der Tarifstelle 21.2.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zu erheben.

**Anlage**

Der Regierungspräsident

**U r k u n d e**

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... an der Staatlichen Höheren Fachschule

für Photographie in Köln die Abschlußprüfung bestanden.

Er/Sie ist gemäß RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 2. 1973 (SMBL.  
NW. 22306) berechtigt, die Bezeichnung

„Ingenieur (grad.)“

zu führen.

....., den .....

Im Auftrag

(L. S.)

232382  
23212**Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF)**

**Verlängerung der Fristen für die nachträgliche Ausrüstung einwandiger unterirdischer Behälter zum Lagern wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten — ausgenommen der Gruppe A, Gefahrklasse III — mit Leckanzeigegeräten**

Gem. RdErl. d. Innenministers — V A 4 — 322.32 —  
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III C 7 — 8509 — 17282 — v. 4.4.1973

- t. Nach § 15 Abs. 2 der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1970 (GV. NW. 191 S. 2) — SGV. NW. 232 —, müssen bestehende Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, soweit sie den Vorschriften der §§ 3 bis 5 VLwF nicht entsprechen, innerhalb bestimmter Fristen nachträglich mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen ausgestattet werden. Insbesondere müssen bei einwandigen unterirdischen Lagerbehältern Leckanzeigegeräte (Leckschutzauskleidungen und Leckanzeiger) oder Auffangräume eingebaut werden, soweit nicht nach § 15 Abs. 4 VLwF andere selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen zulässig sind, die ein Auslaufen verhindern und Unzichtheit der Lagerbehälter unverzüglich anzeigen (z. B. vakuummetrische Leckanzeige- und -sicherungsgeräte).
- Für die nachträgliche Ausrüstung einwandiger unterirdischer Lagerbehälter stehen bisher nur Leckanzeigegeräte in Verbindung mit Leckschutzauskleidungen sowie vakuummetrische Leckanzeige- und -sicherungsgeräte zur Verfügung, deren Eignung nach Maßgabe der erteilten Bauartzulassungen auf Behälter zum Lagern brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse III im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), insbesondere Heizöl EL und Dieselskraftstoff, beschränkt ist. Mit der Erteilung von Bauartzulassungen für Leckanzeigegeräte für Behälter zum Lagern anderer wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten, insbesondere Vergaserkraftstoff, kann nach dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung in absehbarer Zeit noch nicht gerechnet werden.

2. Aus diesem Grunde verlängere ich gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 VLwF die Fristen nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 VLwF für die nachträgliche Ausrüstung einwandiger unterirdischer Behälter zum Lagern von Vergaserkraftstoff mit Leckanzeigegeräten allgemein vorerst bis zum **30. September 1977**. Diese Fristverlängerung wird gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 mit folgenden Auflagen verbunden:

- 2.1 Lagerbehälter ohne Leckanzeigegeräte sind im Rahmen einer Prüfung nach § 6 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 i.V.m. § 12 Abs. 3 VLwF oder nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 VbF i.V.m. § 6 Abs. 5 VLwF einer inneren Prüfung und einer anschließenden Dichtheitsprüfung nach Nr. 3.334 TRbF 501 — Richtlinie für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz Heft 5/1971 Seite 147) durch den Sachverständigen zu unterziehen. Der Betreiber hat hierzu die Behälter vorher ordnungsgemäß entleeren und reinigen zu lassen und dem Sachverständigen für die zur Prüfung erforderlichen Arbeiten fachkundiges Personal zur Verfügung zu stellen. Im Prüfbericht hat der Sachverständige zu urteilen, ob bis zum **30.9.1977** eine Undichtheit des Lagerbehälters zu besorgen ist und welche Maßnahme ggf. nach dem festgestellten Zustand des Behälters zur Erhaltung oder Überwachung der Dichtigkeit erforderlich sind.

Diese Prüfungen sind durchzuführen

- 2.1.1 bei Lagerbehältern in Schutzgebieten nach § 11 VLwF unverzüglich,  
2.1.2 bei Lagerbehältern, die nicht in Schutzgebieten liegen und die bis zum **30. September 1972** länger als

10 Jahre betrieben worden sind, sowie bei Lagerbehältern, in denen auch andere Flüssigkeiten als Vergaserkraftstoff gelagert worden sind, im Rahmen der nächstfälligen Prüfung, spätestens jedoch bis zum **30. September 1973**,

- 2.1.3 bei allen übrigen Lagerbehältern im Rahmen der nächstfälligen Prüfung.  
2.2. Die Lagerbehälter in Schutzgebieten nach § 11 VLwF müssen unverzüglich, die übrigen Lagerbehälter spätestens innerhalb eines Jahres nach den Prüfungen gemäß Nummer 2.1 durch eine kathodische Schutzanlage gegen Außenkorrosion gesichert werden, wenn nicht der Sachverständige auf Grund örtlicher Prüfungen entsprechend Nr. 8.2 TRbF 408 — Richtlinie für den kathodischen Korrosionsschutz von unterirdischen Tanks und Betriebsrohrleitungen aus Stahl (Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz Heft 2/1973 Seite 78) durch besonderen Vermerk im Prüfungsbericht bestätigt hat, daß eine die Dichtigkeit der Behälter gefährdende Außenkorrosion nicht zu besorgen ist.

Der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionsfähigkeit der kathodischen Schutzanlage sind nach Nr. 8.3 TRbF 408 vom Sachverständigen nachzuprüfen und in einem Nachtrag zum Prüfungsbericht zu bestätigen. Die Schutzanlage ist mindestens jährlich einmal durch einen Sachverständigen überprüfen und ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit von diesem bescheinigen zu lassen.

Die kathodische Schutzanlage gegen Außenkorrosion ist in Abständen von drei Jahren nach Nr. 8.5 TRbF 408 durch den Sachverständigen zu prüfen. Ist auf Grund der Bestätigung des Sachverständigen nach Absatz 1 keine Schutzanlage erforderlich, ist in Abständen von drei Jahren nach Nr. 8.22 TRbF 408 vom Sachverständigen nachzuprüfen, ob auf den Einbau einer kathodischen Schutzanlage auch weiterhin verzichtet werden kann.

- 2.3 Die Prüfungsberichte nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind der unteren Bauaufsichtsbehörde unmittelbar nach Beendigung der Prüfungen vorzulegen.  
2.4 Kann der Sachverständige im Prüfungsbericht nicht oder nur unter dem Vorbehalt besonderer Maßnahmen bestätigen, daß bis zum **30. September 1977** eine Undichtheit des Lagerbehälters nicht zu besorgen ist, so hat die untere Bauaufsichtsbehörde nach dem Vorschlag des Sachverständigen die erforderlichen Anordnungen zu treffen (z. B. Maßnahmen für die Ausbesserung von Korrosionsschäden, Wiederholungsprüfungen in kürzeren Abständen).

3. Über eine Verlängerung der Fristen für die nachträgliche Ausrüstung einwandiger unterirdischer Behälter zum Lagern wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten — ausgenommen Vergaserkraftstoff und Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse III im Sinne des § 3 Abs. 1 VbF — mit Leckanzeigegeräten haben die unteren Bauaufsichtsbehörden gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 VLwF im Einvernehmen mit den Wasserbehörden im Einzelfall zu entscheiden.

- Die unteren Bauaufsichtsbehörden leiten zu diesem Zweck Anträge auf Fristverlängerung in Durchschrift unverzüglich an die Wasserbehörden weiter. Die Wasserbehörde prüft im Einzelfall, ob eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist, und welche Maßnahmen ggf. zur Beseitigung dieser Gefahr getroffen werden müssen. Das Ergebnis der Prüfung teilt die Wasserbehörde der unteren Bauaufsichtsbehörde mit.

4. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben den Betreibern einwandiger unterirdischer Lagerbehälter ohne Leckanzeigegeräte die mit der Fristverlängerung verbundenen Auflagen und Bedingungen durch schriftliche Ordnungsverfügung mitzuteilen und sie zur Erfüllung der Auflagen und Bedingungen aufzufordern. Für die Betreiber von Lagerbehältern in Schutzgebieten nach § 11 VLwF sind diese Ordnungsverfügungen unverzüglich, für die Betreiber

der anderen Lagerbehälter möglichst bis zum 30. September 1973 zu erlassen.

Behälter, für die längere Umrüstungsfristen nicht gestattet werden können, sind den Wasserbehörden zur weiteren Veranlassung mitzuteilen, sofern diese Behälter nur auf Grund der wassergesetzlichen Vorschriften stillgelegt oder beseitigt werden können.

5. Die Lagerbehälter sind in der Überwachungskartei (vgl. Nrn. 6.6 bis 6.8 der mit RdErl. v. 16. 12. 1968 — SMBI. NW. 23212 — erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Lagerbehälter-Verordnung) zu führen. Die Technischen Überwachungs-Vereine sind bereit, die Behörden bei der Erfassung der Behälter zu unterstützen. Den unteren Bauaufsichtsbehörden wird anheimgestellt, sich dieser Hilfe zu bedienen.
6. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

— MBI. NW. 1973 S. 758.

26

### Ausländerrecht

#### Einreise ausländischer Arbeitnehmer aus den Anwerbeländern mit Sichtvermerk

RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1973 —  
I C 3 / 43.321

1. Im Jahre 1971 sind rund 339 000 Staatsangehörige der Länder, mit denen die Bundesregierung eine Anwerbevereinbarung abgeschlossen hat (Anwerbeländer), zur Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet eingereist. Rund 225 000 dieser Ausländer waren im Besitz einer von den Auslandsdienststellen der Bundesanstalt für Arbeit ausgestellten Legitimationskarte. Die übrigen 114 000 Arbeitnehmer sind ohne Vermittlung durch eine Auslandsdienststelle der Bundesanstalt für Arbeit in das Bundesgebiet eingereist.

In den ersten drei Monaten 1972 waren von den in das Bundesgebiet eingereisten 49 000 Staatsangehörigen der Anwerbeländer 28 000 im Besitz einer Legitimationskarte. Der Anteil der Arbeitnehmer, die ohne Inanspruchnahme der Auslandsdienststellen der Bundesanstalt für Arbeit eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufgenommen haben, hat sich demnach im Vergleich zu 1971 weiter erhöht.

2. Die Bundesregierung hat Anwerbevereinbarungen mit Griechenland, Jugoslawien, Marokko, Portugal, Spanien, der Türkei und Tunesien abgeschlossen, um die Einreise von Arbeitnehmern aus diesen Ländern in einem geregelten Verfahren abzuwickeln. Durch die Vereinbarungen sollte vor allem sichergestellt werden, daß der einzelne Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag erhält, der den tariflichen Bestimmungen entspricht. Der Nachweis einer angemessenen, vom Arbeitsamt überprüften Unterkunft ist arbeitsvertragliche Voraussetzung für die Vermittlung. Schwarzvermittler, die ihr Geschäft gegen Zahlung hoher Vermittlungsprämien betreiben, die von den meist mittellosen Ausländern zu leisten sind, sollten ausgeschaltet werden. Ferner sollten die Arbeitnehmer von den Reisekosten in das Bundesgebiet freigestellt werden. Unter Gesichtspunkten der öffentlichen Gesundheit ist von Bedeutung, daß die Arbeitnehmer, die aufgrund einer Anwerbevereinbarung in das Bundesgebiet vermittelt werden, bereits im Herkunftsland von Ärzten der Bundesanstalt für Arbeit untersucht werden.

3. Die unter Nummer 1 angegebenen Zahlen lassen erkennen, daß ausländische Arbeitnehmer in beachtlicher Zahl außerhalb des vereinbarten Verfahrens aus den Anwerbeländern sowie aus Drittstaaten in das Bundesgebiet einreisen. Um dieser Entwicklung und den damit häufig verbundenen Mißständen entgegenzuwirken und zur Verwirklichung der mit den Anwerbevereinbarungen angestrebten Ziele hat der beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestehende interministerielle Arbeitskreis für Fragen der

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer beschlossen, die Einreise von Staatsangehörigen der Anwerbeländern über den sogenannten „zweiten Weg“, d. h. mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks sowohl aus den Herkunftslandern als auch aus den Drittstaaten, noch stärker als bisher einzuschränken. Der Beschuß des Arbeitskreises kommt auch dem von den Regierungen der Partnerländer wiederholt geäußerten Wunsch entgegen, die Einreise möglichst weitgehend über das vereinbarte Anwerbe- und Vermittlungsverfahren abzuwickeln.

Zur Durchführung des vorgenannten Beschlusses ist Staatsangehörigen der Anwerbeländer eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht mehr zu erteilen.

#### 4 Ausnahmefugnis

- 4.1 Für Sichtvermerksbewerber, die sich im Herkunftsland befinden, werden von dem Grundsatz folgende Ausnahmen zugelassen:
  - a) Angehörige akademischer Berufe;
  - b) ausgesprochene Spezialkräfte (in Zweifelsfällen wird sich die Auslandsvertretung vor der Weiterleitung des Sichtvermerksantrages mit der Auslandsdienststelle der Bundesanstalt für Arbeit abstimmen);
  - c) Arbeitnehmer, die mit einer deutschen Ehefrau in das Herkunftsland zurückgekehrt sind und erneut eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen;
  - d) Arbeitnehmer, die nach Ableistung des Wehrdienstes zu ihrem früheren Arbeitgeber zurückkehren wollen;
  - e) Bewerber um eine Ferienarbeit im Bundesgebiet (Schüler höherer Schulen, Studierende an Universitäten oder Hoch- und Fachschulen) für die Dauer von längstens drei Monaten.
- 4.2 Wollen Staatsangehörige der Anwerbeländer aus einem Drittland zur Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung in das Bundesgebiet einreisen, werden Ausnahmen zugelassen, wenn die Sichtvermerksbewerber folgenden Personenkreisen zuzurechnen sind:
  - a) Für Aus- und Fortbildungsanwärter, die im Rahmen eines anerkannten Lehr- oder Ausbildungsplanes tätig werden wollen und hierüber entsprechende Nachweise vorlegen;
  - b) für Personen, die ein durch die Ausbildungsordnung ihrer Fachrichtung vorgeschriebenes Praktikum ableisten wollen;
  - c) für Angehörige akademischer Berufe;
  - d) für leitende Angestellte und Spezialisten von im Bundesgebiet ansässigen Unternehmen des Anwerbelandes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (als Spezialisten werden nur Arbeitnehmer angesehen, die nicht nur über eine Qualifikation wie vergleichbare deutsche Facharbeiter, sondern darüber hinaus noch über Spezialkenntnisse verfügen);
  - e) für Krankenpflegepersonal;
  - f) für Personen, die ausschließlich in der Seelsorge oder in der Sozialarbeit tätig sind;
  - g) für Künstler und Artisten sowie deren mitbeschäftigte Hilfspersonal;
  - h) für Sportler, die den von ihnen ausgeübten Sport berufsmäßig betreiben;
  - i) für Arbeitsnehmer (-innen), die mit einer/einem Deutschen verheiratet sind;
  - j) für Bewerber, um eine Ferienarbeit im Bundesgebiet (Schüler höherer Schulen, Studierende an Universitäten oder Hoch- und Fachschulen) für die Dauer von längstens drei Monaten;
  - k) für Arbeitnehmer, die bereits im Grenzgebiet beschäftigt sind (Drittstaat-Grenzarbeitnehmer), un-

abhängig davon, ob sie täglich an ihren Wohnort im Hoheitsgebiet eines Drittstaates zurückkehren oder nicht. Wollen solche Arbeitnehmer erstmals zur Aufnahme einer Beschäftigung in das Bundesgebiet einreisen, kann ein Sichtvermerk jedoch nur erteilt werden, wenn die Arbeitnehmer täglich an ihren Wohnort zurückkehren. Durch eine beschränkende Nebenbestimmung muß sichergestellt sein, daß die Aufenthaltserlaubnis nicht zu einer ständigen Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland führt.

- 4.3 Für Ausländer aus Anwerbestaaten, die sich in einem Drittland um einen Sichtvermerk bemühen, können in Einzelfällen in Anlehnung an den Ausnahmekatalog (s. Nummer 4.2) unter Anlegung strenger Maßstäbe mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes weitere Ausnahmen zugelassen werden. Das gilt auch für Einreisebewerber, die aufgrund eines Werkvertrages ihres Arbeitgebers oder im Rahmen von „Arbeitsausfallsverträgen“ zur Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik einreisen wollen.
  - 5 Das Sichtvermerksverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitts A zu § 21 AuslGVwv.
  - 6 Die deutschen Auslandsvertretungen sind vom Auswärtigen Amt durch Runderlassen v. 23. 11. 1972 — Az. 513 — 80.55/AK I — entsprechend unterrichtet und angewiesen worden, bei der Weiterleitung von Sichtvermerksanträgen an die zuständigen Ausländerbehörden den kenntlich zu machen, welcher Ausnahmeteststand als nachgewiesen angesehen wurde oder welcher Sachverhalt im Einzelfall die Zulassung einer Ausnahme (vgl. Nr. 4.3) rechtfertigte. Des weiteren hat das Auswärtige Amt die deutschen Auslandsvertretungen angewiesen, Sichtvermerksanträge von Bewerbern, für welche die Zulassung einer Ausnahme nicht in Betracht kommt, von sich aus abzulehnen.
  - 7 Im übrigen ist davon auszugehen, daß die deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarstaaten eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks wie bisher nur dann erteilen, wenn der betreffende Bewerber sich etwa ein Jahr in diesem Drittstaat aufgehalten hat. Aus den Anwerbestaaten illegal eingereiste ausländische Arbeitnehmer sind daher ausnahmslos an die jeweilige deutsche Kommission im Heimatland zu verweisen.
- Auf das Erfordernis eines einjährigen Aufenthaltes im derzeitigen Gastland als Voraussetzung für die Erteilung des Sichtvermerkes kann nur in den Fällen der Nummer 4.2 Buchstabe k) verzichtet werden.
- 8 Über die Erfahrungen mit den Neuregelungen ist mir zu berichten, wobei auch Vorschläge für eine etwaige Aufnahme weiterer Fallgruppen in die Ausnahmekataloge unterbreitet werden können.

- T. Im Interesse der Überschaubarkeit sind die Berichte von den Ausländerbehörden den Regierungspräsidenten bis zum 5. 10. 1973 vorzulegen, die mir ihrerseits bis zum 20. 10. 1973 zusammenfassend berichten.
- 9 Meine RdErl. v. 23. 10. 1969 u. 4. 9. 1970 (n. v.) — I C 3/43.321 — (S. 131 u. 133 b der Slg. n. v. Erl. in Ausländerdienst) werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 759.

## 280

### Ausstellung und Aushändigung von Dienstausweisen für Gewerbeaufsichtsbeamte

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 4. 1973 — III A 1 — 1237 (III Nr. 12/73)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 2. 1963 (SMBI. NW. 280) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ich beauftrage die Leiter der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sowie die Leiter der Dienststellen

der Staatlichen Gewerbeärzte — persönlich oder ihre Vertreter im Amt —, die Dienstausweise für die Gewerbeaufsichtsbeamten der Ortsinstanz nach Ifd. Nr. 1.52 und 1.54 des Verzeichnisses unter Nummer III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66/SCV. NW. 28) in meinem Namen auszustellen und den Beamten auszuhandigen.

Denselben Auftrag erteile ich

a) den Regierungspräsidenten

für die Gewerbeaufsichtsbeamten des Dezer-nates 23,

für die Leiter der Staatlichen Gewerbeauf-sichtsämter und

für die Leiter der Dienststellen der Staatli-chen Gewerbeärzte;

b) dem Leiter der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Ge-werbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen für die Gewerbeaufsichtsbeamten dieser Dienststelle.

Der Dienstausweis für den Leiter der unter b) ge-nannten Dienststelle wird von mir ausgestellt.

Die bereits erteilten Dienstausweise behalten ihre Gültigkeit.

— MBl. NW. 1973 S. 760.

## 772

### Ausbau von Gewässern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 4. 1973 — III C 3 — 2512 — 22 898

Gewässer prägen und beleben die Landschaft und sind mit ihr biologisch verbunden. Ihr Ausbau ist erforderlich, seitdem der Mensch die ihn umgebende Kulturlandschaft gestaltet. Oft wird erst durch Gewässerausbau Schutz gegen Gefahren wie Hochwasser oder Dürre erreicht. Gewässer werden ausgebaut, um sie für den Menschen nutzen zu können. Sie sind Vorfluter und Trinkwasserspender, sie müssen geklärtes Abwasser wieder aufnehmen und Reststoffe abbauen, sie werden als Transportwege benutzt und dienen dem Sport, der Freizeit und der Erholung; viele Ansprüche an die Gewässer machen es notwendig, sie auszubauen. Der Ausbau kann allerdings auch mit unbeabsichtigten Nebenwirkungen verbunden sein, weil jede die Landschaft verändernde Maßnahme einen Eingriff in das Naturgefüge bedeutet.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat mit besonderer Eindringlichkeit erkennbar werden lassen, daß die Landschaft als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen von der Natur her nur ein begrenztes Potential hat. Es ist daher in jedem Falle zuerst zu prüfen, ob und wie weit ein Gewässerausbau überhaupt notwendig und unter Berücksichtigung aller ökologischen Gesichtspunkte vertretbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es besser ist, Hochwasser zurückzuhalten als es schnell abzuleiten.

Das stellt an den Gewässerausbau heute und in Zukunft neue Anforderungen. Er muß daher mehr denn je unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes im Bereich der Landschaftspflege und Entwicklung betrieben werden, wenn Störungen und Überforderungen verhindert und natürliche Gleichgewichtszustände erhalten oder wieder erreicht werden sollen. Dem steht die Beachtung wissenschaftlich gesicherter und durch Erfahrung bestätigter technischer Regeln für den Ausbau von Gewässern in der Regel nicht im Wege. Richtig betriebener Gewässerausbau dient nicht nur der Wasserwirtschaft, er soll und muß auch die Landschaft beleben und kann früher verloren gegangene Werte wieder neu schaffen.

Die zuständigen Behörden sollen bei der Zulassung von Maßnahmen des Gewässerausbau durch Planfeststel-lung und Plangenehmigung darauf hinwirken, daß die Zielsetzungen dieses Erlases ausreichend beachtet werden. Finanzielle Zuwendungen dürfen deshalb nur be-willigt werden, wenn der biologische Zustand der Gewässer

ser und ihrer Umgebung günstig beeinflußt, d. h. die Lebensbedingung für Tier und Pflanze gefördert und außerdem das Uferbetretungsrecht für die Bevölkerung möglichst weitgehend gesichert wird; das gilt auch für Vorhaben, für die der Plan bereits förmlich festgestellt worden ist.

Dieser Erlass betrifft nicht die ausschließlich der Entwässerung landwirtschaftlicher Grundstücke dienenden kleinen Gräben (Sohlenbreite bis 0,60 m, Tiefe bis 1,20 m, Länge bis höchstens 800 m).

### 1. Ausbau

Dem Ausbau von Gewässern liegt ein Ausbauplan zugrunde, für den die Bestimmungen des § 31 WHG in Verbindung mit § 67 LWG gelten.

Wenn ein Gewässer zum Zwecke der Hochwasserabführung ausgebaut werden soll, so ist vorher im Ausbauplan die Möglichkeit der Hochwasserrückhaltung eingehend zu untersuchen. Als Alternativlösung zum Ausbau sind die Maßnahmen zur Rückhaltung des Hochwassers vorzuziehen.

Da Gewässerausbauten vorzüglich die Ziele des Umweltschutzes berücksichtigen müssen, ist dem Lebendverbau vor totalem Verbau der Vorzug zu geben. Für das angestrebte allgemeine Betretungsrecht der Ufer sind die erforderlichen Voraussetzungen soweit wie möglich zu schaffen.

Beim Ausbau ist die Empfehlung über die „Sicherung von Gewässern, Deichen und Küstendänen“ (DIN 19657) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ergänzend wird auf die „Richtlinien für Landschaftspflege im landwirtschaftlichen Wasserbau“ (DIN 19660) verwiesen.

Daneben soll durch die Art und Weise des Ausbaues die spätere Durchführung der Gewässerunterhaltung möglichst nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

In den Planunterlagen ist darzulegen, wie der Ausbauträger die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zivilrechtlich (z.B. durch Eigentumserwerb oder entsprechende Verträge) sicherstellen will.

Es ist wünschenswert, daß der spätere Unterhaltungsverpflichtete — z.B. ein Wasser- und Bodenverband — das Eigentum an den benötigten Flächen erwirbt, auch wenn dadurch die Beiträge nach § 51 in Verbindung mit § 48 Nr. 2 b LWG fortfallen.

### 2. Landschaftsplan

Zum Ausbau gehört ein in Verbindung mit fachkundiger Stelle (z.B. Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege, Ämter für Landschaftspflege bei den Landschaftsverbänden, Landesamt für Agrarordnung, untere Forstbehörden, freie Landschaftsarchitekten) aufzustellender Landschaftsplan, der auf einen im Verhältnis zur Gewässerbreite angemessenen Uferstreifen begrenzt werden kann. Sein Maßstab sollte nicht kleiner als 1 : 1000 sein. Im Landschaftsplan sind insbesondere darzustellen und gegebenenfalls durch textliche Erläuterungen zu ergänzen:

- Der vor Beginn des Ausbaues vorhandene Pflanzenbestand und die landschaftsbestimmenden Elemente und Anlagen wie Inseln, Altarme, Uferbefestigungen o. ä.
- Die aus landschaftsgestalterischer Sicht zu erhaltenden Landschaftsbestandteile mit einer kurzen Begründung.
- Neuanpflanzungen.
- Gestaltung der Böschungen und Ufer ggf. unter Beifügung von Ausbauprofilen für ingenieurbiologische Befestigungen.
- Der Uferweg und seine Erschließung mit Darstellung der Anbindung an ein vorhandenes Wegennetz.
- Bauten und technische Anlagen (z.B. Brücken, Wehre, Schleusen usw.) nach ihrer Lage.

Bei größeren Ausbaumaßnahmen, die sich über Ausbauabschnitte von mehreren Kilometern erstrecken, ist es notwendig, dem Landschaftsplan eine Übersicht über den gesamten Verlauf des Wasserlaufes und seiner Lage im Raum beizufügen.

Die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen sind Bestandteil des Ausbaues.

Der Ausbauplan und der Landschaftsplan sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde (unter Beteiligung des Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege) und dem Fischereidezernenten des Regierungspräsidenten abzustimmen. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen. Erfolgt der Gewässerausbau aufgrund einer Planfeststellung der Wasserbehörde und ist gleichzeitig ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591/BGBl. III 7815 — 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), anhängig, so ist der Landschaftsplan auch mit dem zuständigen Amt für Agrarordnung abzustimmen.

### 3. Trassierung

Bei der Trassierung von auszubauenden Wasserläufen ist nach Möglichkeit der alte Verlauf beizubehalten. Durchstiche und ausgleichende Strecken sind keinesfalls in längeren Geraden zu führen, vielmehr sind Übergangsbögen (z.B. Hyperbelbögen) zu verwenden, auch wenn das Tal als solches gerade verläuft. Im übrigen ist eine Linienführung anzustreben, die sich den Geländeverteilungen anpaßt, soweit nicht zwingende hydraulische Erfordernisse entgegenstehen.

Bei Straßenbauten, die einen Gewässerausbau nach sich ziehen, ist darauf hinzuwirken, daß das Gewässer nicht gradlinig der Straßenböschung folgt, es ist vielmehr eine leichte Mäanderform anzustreben.

### 4. Einseitiger Ausbau

Im Boden eines Wasserlaufes unterliegt das Außenufer einer verstärkten Beanspruchung. Schäden zeigen sich daher dort häufiger als am Innenufer. In solchen Fällen genügt oft der einseitige Ausbau.

Es kann angenommen werden, daß die Beeinträchtigung der hydraulischen Leistungsfähigkeit infolge von Ablagerungen am Innenufer durch Turbulenz am Außenufer ausgeglichen wird. Die dadurch verstärkte Strömungsgeschwindigkeit ist bei der Sicherung des äußeren Ufers zu berücksichtigen. Eine Querschnittsvergrößerung — auch in Form des Ausbaues des Innenufers — ist hier zu vermeiden, da dadurch Anlandungen nur noch verstärkt werden.

### 5. Profil

Bei der Profilstellung ist darauf zu achten, daß auch bei niedriger Wasserführung noch genügend Wassertiefe vorhanden ist. Ein überdimensioniertes Profil, in dem sich nur eine geringe Wassermenge trage fortbewegt, ist unnatürlich, erfordert erhöhten Unterhaltaufwand und muß als fischfeindlich angesehen werden.

Wenn möglich, sind Breite, Bermenhöhe, Böschungsneigung u.a. geringfügig zu variieren (z.B. Sichelberme). Weidezäune sind keinesfalls unmittelbar an die obere Böschungskante zu setzen. Es ist auch nicht erforderlich, daß sie ständig parallel zur oberen Böschungskante verlaufen.

Die oberen Böschungskanten sollten abgerundet werden.

Bei großen Wassermengenunterschieden sollten Doppelprofile gewählt werden. Kann durch diese Maßnahme nicht erreicht werden, daß auch in Niedrigwasserzeiten Lebensräume für Fische erhalten bleiben, so können durch den Einbau von Sohlschwellen in ausreichender Zahl und Höhe größere Wassertiefen und Fischruheplätze geschaffen werden.

### 6. Sicherung der Vegetation

Beim Ausbau von Gewässern ist sicherzustellen, daß der Pflanzenbewuchs später nicht behindert wird.

Kunststoffmatten sind daher im allgemeinen nicht zu verwenden. Nur wenn beim Ausbau infolge der ange troffenen Bodenverhältnisse auf andere Weise keine standfeste Sohle oder Böschung zu erreichen ist oder andere Bauweisen unverhältnismäßig teurer werden, können Kunststoffmatten als Bodenfilterersatz eingebaut werden. Die Matten müssen dann so beschaffen sein, daß eine Durchwurzelung möglich ist und die spätere Vege-

tation nicht gestört wird. In Unterwasserbereichen sind die Matten mit Steinschüttung zu überbauen, so daß ein Unterschlupf für Fische gegeben ist.

Als Dichtungen (Deiche, Dämme) dürfen Kunststoffmatten eingebaut werden; die Matten sind dann mit kulturfähigem Boden abzudecken und zu begrünen.

Ein Ausbau mit Steinen soll nur dort angewandt werden, wo auf andere Weise keine standfeste Sohle oder Böschung zu erreichen ist. Beim Ausbau mit Steinen ist dann in der Regel nur eine grobe Schüttung (kein Bahnschotter) vorzunehmen. Steinstickung ist nur zulässig, wenn es zur Sicherung gegen hydraulische Angriffskräfte unbedingt notwendig ist; stattdessen sollten zur Erhöhung der Standsicherheit größere Abmessungen und Gewichte der Schüttsteine gewählt werden. Soweit der Wasserstand es zuläßt, sind Steinschüttungen mit kulturfähigem Boden abzudecken und zu begrünen.

## 7. Bepflanzung

Pflanzen dienen dem Schutz der Ufer, der Festlegung des Gewässerbettes und steigern darüber hinaus das Aussehen eines Gewässers in der freien Landschaft. Zur Einbindung von Gewässern in die Landschaft sind diese daher an den Ufern mit standortgemäßen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Vorhandene Pflanzenbestände sind weitgehend zu schonen und durch Neuansiedlungen zu ergänzen. Von ihrer Erhaltung kann abgesehen werden, wenn eine nachhaltige Sicherung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Einzelne hart am Ufer stehende Bäume können ohne Fußbepflanzung nicht als standsicher gelten.

Sofern im Zuge des Gewässers eine geschlossene Bepflanzung nicht möglich oder z.B. aus Gründen später notwendiger Unterhaltsarbeiten nicht sinnvoll ist, sind Gruppenpflanzungen vorzusehen. Eine Punktbeppflanzung reicht dagegen nicht aus. Alleeartige Pflanzungen sind zu vermeiden. Hecken sollten als Grundstücksbegrenzungen nur in dicht bebauten Gebieten und nur dann verwandt werden, wenn es die Sicherung des Gewässers oder Verschmutzung oder die Beseitigung der Unfallgefahr erfordert.

Die Bepflanzung ist nach einem Bepflanzungsplan auf der Grundlage des Landschaftsplans durchzuführen.

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Unternehmer zu verpflichten, auf den zu erhaltenen Pflanzenbestand Rücksicht zu nehmen.

In der Planfeststellung oder Plangenehmigung ist der Ausbauträger zu verpflichten, für die spätere Erhaltung und Pflege der Pflanzstreifen und der aufstehenden Bestände zu sorgen. Stehen diese in fremdem Eigentum, sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

## 8. Uferweg

Mit dem Ausbau von Gewässern sollen Uferwege angelegt werden, die als öffentliche Wanderwege und für die Unterhaltung des Gewässers benutzt werden können. Solche Uferwege werden Bestandteil des Ausbaues.

Die Uferwege sind landschaftsgerecht zu trassieren. Dabei sind lange Geraden zu vermeiden. Eine ständige Parallelführung zum Ufer ist nicht immer erforderlich; die zwischen Gewässer und Uferweg liegenden Flächen können als zusätzliche Pflanzflächen genutzt werden.

Für die Befestigung des Weges ist eine Schwarzdecke unzweckmäßig. Der Weg soll schon vom Aussehen her vermeiden, daß Fahrzeugverkehr angezogen wird, es genügt eine Befestigungsart für den Fußgängerverkehr und das gelegentliche Befahren mit Unterhaltungsfahrzeugen.

Im übrigen ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dafür zu sorgen, daß öffentlicher Fahrverkehr auf dem Weg ausgeschlossen wird.

## 9. Staustellen

Bei Wehren, Schleusen o. ä. Staustellen ist sicherzustellen, daß der Fischzug nicht unterbrochen wird. Pumpwerkseinläufe sind gegen das Eintreiben von Fischen zu sichern.

Ferner ist festzustellen, in welchem Umfang Sportbootverkehr besteht oder geplant ist. Gegebenenfalls sind Bootsumtragen oder Bootsschleusen vorzusehen, die landschaftsgerecht einzubinden und einzugründen sind.

## 10. Altgewässer

Altgewässer dürfen beim Ausbau in der Regel nicht verfüllt werden. Eine Verfüllung von Altgewässern ist im Ausbauplan ausdrücklich zu vermerken und zu begründen. Eine wirtschaftlichere Verwendungsmöglichkeit gilt nicht als ausreichende Begründung für die Ausnahme.

Es ist sicherzustellen, daß der Altarm nach wie vor mit Frischwasser versorgt wird (z.B. durch eine Rohrleitung).

Im Zusammenhang mit dem Ausbau soll die zuständige Wasserbehörde dafür Sorge tragen, daß im Altgewässer keine unhygienischen Zustände entstehen können.

Abschnitt I Nr. 1 meines RdErl. v. 9. 8. 1960 (SMBL. NW. 772) wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1973 S. 760.

## 8202

### Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 4. 1973 —  
B 6130 — 1.2.1 — IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1972 beschlossene Achte Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 53 am 16. März 1973 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1967 (SMBL. NW. 8202) veröffentlicht worden.

#### § 1

##### Aenderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, zuletzt geändert durch den Beschuß des Verwaltungsrats vom 12. Oktober 1972, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 14 Abs. 3 Buchst. c werden die Worte „63 bis 70“ durch die Worte „62 bis 70“ ersetzt.

2. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe k wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe l angefügt:

l) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder erhalten hat oder wenn bei ihm der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist.

3. § 29 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) Entgelte aus Nebentätigkeiten und Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, sowie Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen,

b) In Buchstabe f werden die Worte „die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden“, gestrichen.

4. In § 32 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b werden nach den Worten „geendet hat“ die Worte „oder nach § 28 Abs. 2 Buchst. I ausgeschlossen ist“ eingefügt.
5. In § 34 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „entsteht nicht, wenn“ die Worte „die Pflicht zur Versicherung nach § 28 Abs. 2 Buchst. I ausgeschlossen ist oder“ eingefügt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ein Versicherter, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn er an dem Tage, der dem Tage des Eintritts des Versicherungsfalles vorausgeht, pflichtversichert gewesen ist.

- b) in Absatz 4 werden die Worte „der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „eines Versicherungsfalles nach § 39“ ersetzt.

7. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn

- a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
- b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
- c) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält,
- d) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG erhält,
- e) der Pflichtversicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG erhält,
- f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Der Versicherungsfall tritt auf Antrag ein

- a) bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahrs entfallen,
- b) bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG nicht füllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind und der Versicherte innerhalb der letzten ein-einhalb Jahre vor der Vollendung des 60. Lebensjahrs insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist; der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu führen,
- c) bei dem Pflichtversicherten, der
  - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
  - bb) das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannten Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz ist

und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind.

Der Antrag nach Satz 1 ist von dem Pflichtversicherten bei dem Beteiligten, von dem sonstigen Versicherten bei der Anstalt zu stellen. Im Antrag kann bestimmt werden, daß ein späterer Zeitpunkt für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb nicht erfüllt sind, weil der Versicherte nach § 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG einen späteren Zeitpunkt für den Bezug des Altersruhegeldes bestimmt hat.“

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c bis e tritt der Versicherungsfall an dem Tag ein, von dem an Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. In den Fällen des Absatzes 2 tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, in dem der Antrag bei dem Beteiligten bzw. bei der Anstalt eingeht, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

8. In § 40 Abs. 2 Buchst. a werden nach den Worten „in der die Rente oder das Altersruhegeld“ die Worte „(einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a RVO, § 31 Abs. 1 a AVG oder § 53 Abs. 4 a RKG)“ eingefügt.

9. In § 41 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 39 Abs. 1 Buchst. c oder d“ durch die Worte „§ 39 Abs. 1 Buchstaben c bis f“ ersetzt und die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.

10. In § 42 Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort „Versicherungsjahre“ die Worte „(einschließlich der Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a RVO, § 31 Abs. 1 a AVG oder § 53 Abs. 4 a RKG)“ eingefügt.

11. In § 44 Abs. 2 werden nach den Worten „§ 39 Abs. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.

12. § 55 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach den Worten „§ 39 Abs. 1“ werden die Worte „und 2“ eingefügt.
  - bb) Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:
    - „bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet.“

- b) In Absatz 7 werden die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.

13. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
  - „b) wenn der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.“
- b) In Buchstabe c werden die Worte „§ 39 Abs. 1 Buchst. d“ durch die Worte „§ 39 Abs. 1 Buchst. f“ und das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt.
- c) Buchstabe d wird gestrichen.

14. Es wird folgender § 62 a eingefügt:

**§ 62 a**

Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

- (1) Dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, wird für die Kalendermonate, in denen er aus einem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 ein Arbeitsentgelt von mehr als einem Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1385 RVO, § 112 AVG) bezieht, die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 und 4) bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nicht gezahlt. Endet das Arbeitsverhältnis oder sinkt das Arbeitsentgelt unter die in Satz 1 genannte Grenze oder vollendet der Versorgungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr, ist die Versorgungsrente vom Ersten des folgenden Kalendermonats an in Höhe des Betrages zu zahlen, der sich bei ununterbrochener Zahlung der Versorgungsrente seit dem Beginn der Rente (§ 62 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.
- (2) Dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, wird die Versorgungsrente (einschließlich des Betrags der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 oder 4) bzw. die Versicherungsrente vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt,
  - a) mit dessen Ablauf das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,
  - b) in dem bei dem Versorgungsrentenberechtigten oder dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 eingetreten ist, im Laufe eines Jahres seit dem Beginn der Rente (§ 62 Abs. 1 Buchst. b) die Summe der Entgelte und der Arbeitseinkommen ein Achtel der in der gesetzlichen Rentenversicherung für Jahresbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 RVO, § 112 AVG) überschritten hat, nicht gezahlt, sofern nicht die Zahlung der Versorgungsrente bereits nach Absatz 1 ausgeschlossen ist.

Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen

  - a) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat, ferner
  - b) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a vom Ersten des Monats an, von dem an Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird,
  - c) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b vom Beginn des folgenden Jahres an, wenn kein Entgelt und kein Arbeitseinkommen mehr erzielt wird.

Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 62 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.

(3) Stehen dem Versorgungsrentenberechtigten weder Arbeitsentgelt noch Krankenbezüge zu, weil die Frist für die Gewährung von Krankenbezügen abgelaufen ist, ist die Versorgungsrente vom Ersten des Monats an, für den letztmals Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge zugestanden haben, bis zum Letzten des Monats zu zahlen, für den erstmals wieder Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge zustehen.

Für den ersten und den letzten Kalendermonat der Zahlung wird die Versorgungsrente nach Satz 1 nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit dem Arbeitsentgelt und den Krankenbezügen den Betrag nicht übersteigt, der als Krankenbezüge für den vollen Kalendermonat zugestanden hätte.

15. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 39 Abs. 1 Buchst. c oder d“ durch die Worte „§ 39 Abs. 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 werden die Worte „§ 39 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 39 Abs. 2 Buchst. a“ ersetzt.

16. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „oder das Altersruhegeld“ durch die Worte „wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

17. In § 75 Abs. 3 werden nach den Worten „Umlagen (§ 76)“ die Worte „, der Verwaltungskostenbeitrag (§ 86 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b) und die Zahlungen nach § 97 a“ eingefügt.

18. § 86 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:
  - b) der Beteiligte hat, zusammen mit den Beiträgen, 0,15 v. H. des Arbeitsentgelts (Buchstabe a) als Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten.“
- b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

19. Es wird folgender § 97 a eingefügt:

**§ 97 a**

Übergangsregelung zu § 40

- (1) Die Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. d sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte die Ansprüche auf Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Anstalt abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der Zuschüsse, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten Beiträgen entspricht. Für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit insgesamt gezahlten Beiträge zu berücksichtigen.

Hat der Versorgungsrentenberechtigte die Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten, oder hat er anderweitig über Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verfügt oder sind Rechte aus dem Vertrag gepflanzt, gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag an die Anstalt gezahlt hat.

- (2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente gestellt werden.
- (3) Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1973 eingetreten, ist der Versorgungsrentenberechtigte auf seinen schriftlichen Antrag so zu behandeln, als ob die Absätze 1 und 2 bereits im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente gegolten hätten. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1973 gestellt werden.

**§ 2**

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1972

— MBl. NW. 1973 S. 762.

II.

**Innenminister**

**Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 4. 1973 —  
I C 3/43.306

Der Hessische Minister des Innern hat darauf hingewiesen, daß in den Pässen mehrerer türkischer Staatsangehöriger gefälschte Aufenthaltserlaubnisse des Landrats des Landkreises Groß-Gerau festgestellt wurden. Die Fälschungen sind insbesondere an der Inschrift des verwendeten Dienstsiegels „Der Landrat Gross Gerau“, die von rechts nach links zu lesen ist, erkennbar. Außerdem wird das Wort „Groß“ in der Ortsbezeichnung „Groß-Gerau“ stets mit „ss“ geschrieben, während es richtig mit „ß“ zu schreiben ist. Darüber hinaus kommt eine Buchstabenverdrehung in dem Wort „Arbeitsamtes“ vor. Bei dem Stempelabdruck der Fälschung heißt es „Arblets-amtes“.

Sofern derartige Fälschungen festgestellt werden, bitte ich in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und ggf. ausländerrechtliche Maßnahmen gegen die Betroffenen einzuleiten. Das gleiche gilt, wenn in anderen Fällen der begründete Verdacht besteht, daß eine Aufenthaltserlaubnis gefälscht sein könnte.

— MBl. NW. 1973 S. 765.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Ungültigkeit eines Sonderausweises eines  
Angehörigen des Technischen Überwachungsvereins  
Rheinland e. V., Köln**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 12. 4. 1973 — I A — BD — 1322.1

Der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Sonderausweis Nr. 0473 für den Angehörigen des Technischen Überwachungsvereins Rheinland e. V., Köln, Herrn Heinz Schuh, geb. 6. 5. 1924, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1973 S. 765.

**Anerkennung der Landwirtschaftskammer Rheinland  
als überregionaler Träger von Weinprämierungen**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 5. 4. 1973 — II B 3 — 2322.12

Die Landwirtschaftskammer Rheinland wird gemäß § 6 Satz 1 der Weinverordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 926) als überregionaler Träger von Weinprämierungen anerkannt.

— MBl. NW. 1973 S. 765.

**Innenminister**

**Bestellung  
von Neugliederungsvorschlägen**

Bek. d. Innenministers v. 9. 5. 1973 —  
III A 2 — 53 — 3636/73

Auf Grund wiederholter Anfragen weise ich darauf hin,  
daß Bestellungen der Vorschläge zur Neugliederung der

Gemeinden und Kreise der Neugliederungsräume Münster/Hamm und Niederrhein unmittelbar an die jeweilige Druckerei zu richten sind.

Der Neugliederungsvorschlag Münster/Hamm kann bei dem Verlag Hubert Hoch, 4 Düsseldorf, Kronprinzenstraße 29, Tel. (02 11) 30 70 01, der Neugliederungsvorschlag Niederrhein bei der Fa. Weiss-Druck, 5108 Monschau-Imgenbroich, Industriestraße, Tel. (0 24 72) 30 01, bezogen werden.

— MBl. NW. 1973 S. 766.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 9 v. 1. 5. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite	Seite	
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung von Justizbediensteten . . . . .	97	2. ZPO § 149. — Die Vorschrift des § 149 ZPO ist auch dann anwendbar, wenn der zivilrechtliche Anspruch seinen Ursprung in derselben strafbaren Handlung hat, die Gegenstand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist. Der Wortlaut der Vorschrift, wonach sich der Verdacht „im Laufe des Rechtsstreits“ ergeben muß, steht dem nicht entgegen. OLG Köln vom 26. Februar 1973 — 2 W 141/72 . . . . .	106
Übertragung von Geschäften des gehobenen Justizdienstes auf den mittleren Justizdienst . . . . .	97		
Anordnung über die Tätigkeit der Gerichtshelfer sowie über die Organisation und den Dienstbetrieb der Gerichtshilfe; hier: Änderung des Zuständigkeitsbereichs der Gerichtshelfer . . . . .	100		
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .	101		
<b>Personennachrichten</b> . . . . .	101	<b>Öffentliches Recht</b>	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	103	BNotO § 6. — Die Praxis der Landesjustizverwaltung, einen Rechtsanwalt, gegen den der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Rüge wegen standeswidriger Verhaltens ausgesprochen hat, nicht sofort zum Notar zu bestellen, sondern dem Bewerber zunächst Gelegenheit zu geben, während einer „Bewährungszeit“ von regelmäßig einem Jahr die aufgekommenen Zweifel an der Eignung auszuräumen, ist aus Rechtsgründen jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn dem der Rüge zugrunde liegenden Verhalten Bedeutung auch für den Notarberuf zukommt und die Rüge nicht offensichtlich unhaltbar ist. OLG Köln vom 6. Februar 1973 — 4 VA (Not) 2/72 . . . . .	107
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
1. BGB § 847. — Bei der Bewertung von Schmerzensgeldansprüchen kommt der älteren Rechtsprechung keine Bedeutung als Vergleichsstab mehr zu. Richtungweisend sind nur noch Entscheidungen aus den letzten Jahren, da nur diese die Anhebung der Schmerzensgeldbeträge mit Rücksicht auf die Höhe der Entschädigungen für Persönlichkeitsverletzungen vollzogen haben. OLG Köln vom 24. Januar 1973 — 2 U 103/72	104		

— MBl. NW. 1973 S. 766.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.